

Informationen aus dem Gemeinderat

Am Montag, dem 22. Februar 2021 tagte der Gemeinderat erstmals in diesem Jahr im Rahmen einer Präsenzsitzung, nachdem im Januar die Sitzung in den virtuellen Raum verlegt war, also als Video-Sitzung abgehalten wurde. Um die pandemie-bedingten Hygieneempfehlungen und -regelungen für die Gemeinderäte und die Gäste einhalten zu können, fand die Sitzung wieder der Festhalle statt.

Der Gemeinderat hatte ein außerordentlich umfangreiches Programm mit ca. 420 Seiten Beratungsunterlagen zu beraten und zu beschließen.

1. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde wurden keine Anfragen an die Verwaltung vorgetragen.

2. Bebauungsplan „Flst.Nr. 133“, Beschluss über eine erneute Offenlage

In seiner Sitzung am 22. Juli 2019 hat der Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplans auf dem Grundstück FlSt.Nr. 133 gefasst und in einem weiteren Tagesordnungspunkt die Offenlage des Planentwurfs beschlossen.

Auf dem 3.333 m² großen Grundstück sind 3 einzeln stehende Mehrfamilienhäuser und eine gemeinsame Tiefgarage vorgesehen.

Zwischenzeitlich hat ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers und der Bauherrschaft und damit einhergehenden Umplanungen stattgefunden. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde daher nochmals überarbeitet. Es soll nunmehr eine erneute Offenlage erfolgen.

Im westlichen Gebäude an der Hauptstraße ist nun eine Gewerbenutzung (Handel) vorgesehen. Damit wird der Forderung nach einer Mischnutzung im MI Rechnung getragen. Für das Geschäft soll straßenseitig ein verglastes Element („Gewächshaus“) vorgesehen, das auf die Nutzung hinweisen soll. Dafür muss das Baufeld leicht erweitert werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

Daher soll die die Offenlage der Bebauungsplanunterlagen für eine Dauer von einem Monat beschlossen werden.

Herr Burkart (Planungsbüro Fischer) erläuterte in der Sitzung den neuen Entwurf.

Der Gemeinderat billigt danach den Entwurf für die den Bebauungsplan „FlStNr. 133“ in der vorgelegten Form.

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird für die Dauer eines Monats durchgeführt. Auf die öffentliche Bekanntmachung an anderer Stelle im Amtsblatt wird verwiesen.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Der Haushaltsplanentwurf 2021 wurde in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2020 vorgestellt und öffentlich vorberaten. In dieser Sitzung wurden mehrere Anträge zum Haushaltsplan 2021 vorgebracht, über die der Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 18. Januar 2021 Beschluss gefasst hat.

Der Ergebnishaushalt 2021 weist nach den Planzahlen Erträge in Höhe von 6.924.000 € und Aufwendungen in Höhe von 7.715.000 € aus und muss ein negatives ordentliches Ergebnis von 791.000 € vorsehen.

Der gesetzliche Haushaltsausgleich (= Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge) kann nach dem vorliegenden Planwerk nicht erreicht werden. Somit kann der veranschlagte Ressourcenverbrauch (Abschreibungen) nicht erwirtschaftet werden.

Der ausgewiesene Fehlbetrag von 791.000 € muss unter den besonderen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Systematik im Finanzausgleich betrachtet und bewertet werden. Zum einen ist das negative ordentliche Ergebnis auf die Corona bedingten Mindereinnahmen beim Einkommensteueranteil (- 232.500 € gegenüber den bisherigen Planzahlen im Finanzplan) zurückzuführen. Darüber hinaus steigt aufgrund der hohen Gewerbesteuerereinnahmen im Jahr 2019 von 1,797 Mio. € die Kreis- und FAG-Umlage gegenüber dem Vorjahr um 237.000 € und gleichzeitig sinkt die Schlüsselzuweisung um 443.000 €.

Zum Ausgleich des in den Planzahlen ausgewiesenen negativen ordentlichen Ergebnisses von 791.000 € können Rücklagen aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren verwendet werden. Im Jahr 2022 wird ebenfalls mit einem unausgeglichenen Ergebnishaushalt von - 854.000 € geplant. Erst in den Jahren 2023 und 2024 kann nach den Planzahlen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden.

Für die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind 1.945.000 € und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 4.942.000 € eingeplant. Somit ergibt sich ein veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 2.997.000 €, der über die liquiden Mittel finanziert wird. Der Bestand an liquiden Mittel würde sich bei planmäßiger Umsetzung der veranschlagten Planansätze auf 1.075.000 € zum Jahresende 2021 vermindern.

Schwerpunkte der Investitionen im Jahr 2021 bilden insbesondere die Fortsetzung der Maßnahmen zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrt (1.705.000 €) sowie der Neubau einer Kindertagesstätte mit 40 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren (Ansatz 2021: 1.870.000 €; Ansatz 2022: 1.000.000 €). Zur Finanzierung des Kindergartenneubaus wurde in 2022 eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.000.000 € sowie ab 2022 eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 30 Punkte auf 360 v.H. (Mehreinnahmen von 37.000 €) eingeplant.

Im Finanzplan wurde im Jahr 2022 als Investitionsmaßnahme die Umgestaltung des Dorfplatzes mit 550.000 € vorgesehen. Die zunächst für 2021 eingeplante Sanierung der Wasser- und Abwasserleitungen inklusive Straßenbau im Hinteren Burgweg mit Gesamtkosten von 910.000 € wurde aufgrund der angespannten Finanzlage auf das Jahr

2023 verschoben. Eine zeitliche Verschiebung im Finanzplanungszeitraum erfolgte auch für die Sanierungsmaßnahmen in der Zehntfreistraße und in der Farrengasse (ab 2025 ff.).

Kreditaufnahmen sieht der Haushaltsplan 2021 nicht vor. Bei einer regulären Tilgung von 77.532 € beträgt die Verschuldung der Gemeinde (ohne den Eigenbetrieb Sternenmatt) zum 31.12.2021 1.709.169 €. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde beläuft sich auf 494 € und auf 1.154 € inkl. des Eigenbetriebes.

Die mittelfristige Finanzplanung geht für die Jahre 2022 – 2024 von einem Investitionsvolumen von rund 3,9 Mio. € aus und sieht für Investitionen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.380.000 € vor. Die Gesamtverschuldung zum 31.12.2024 würde sich demnach auf 2,77 Mio. € erhöhen.

Der Gemeinderat beschloss die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan. Die Haushaltssatzung wird nach Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden.

4. Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2021 für den Eigenbetrieb Sternenmatt

Gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes sowie der §§ 1- 4 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeinde für den Eigenbetrieb Sternenmatt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan zu erlassen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Finanzplan.

Der Erfolgsplan 2021 hat ein Gesamtvolumen von 122.000 € und weist einen Jahresverlust von 2.600 € aus. Der Vermögensplan umfasst in Einnahmen und Ausgaben ein Volumen von 137.800 €.

Der von der Verwaltung erstellte Wirtschaftsplan 2021 wurde erörtert und dem Gemeinderat vorgestellt. Der Gemeinderat beschloss den Wirtschaftsplan.

5. Auftragsvergabe: 3. BA Ortskernerneuerung

Ab Mai 2021 soll im Zuge der Ortskernerneuerung die Hauptstraße im 3. Bauabschnitt von der neuen Einfahrt zum Dorfplatz bis zum Kreisverkehr beim Gasthaus Krone saniert werden. Für die Maßnahmen erhält die Gemeinde Zuschüsse aus dem Landessanierungsprogramm und nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt wurde vom beauftragten Ingenieurbüro Zink projektiert und öffentlich ausgeschrieben. Auf die öffentliche Ausschreibung haben neun Firmen die Angebotsunterlagen angefordert, fünf Firmen haben bis zum Eröffnungstermin am 4. Februar 2021 Angebote abgegeben.

Das Büro Zink hat die Angebote formal, rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Alle Angebote waren korrekt und vollständig ausgefüllt, bzw. fehlende Anlagen konnten nach § 16 a VOB/A nachgereicht. Alle Angebote konnten somit uneingeschränkt berücksichtigt werden.

Zwei der Bieter haben Nebenangebote abgegeben. Nebenangebote waren ausdrücklich zugelassen. Die Nebenangebote wurden geprüft. Die mit den Nebenangeboten angebotenen Materialien können aus technischer Sicht als gleichwertig angesehen werden.

Danach ergibt sich folgender Preisspiegel (Brutto):

1. Bieter 2 (Nebenangebote berücksichtigt)	brutto 1.103.601,44 €	(100,0 %)
2. Bieter 1	brutto 1.113.517,43 €	(100,9 %)
3. Bieter 3 (Nebenangebote berücksichtigt)	brutto 1.155.436,77 €	(104,7 %)
4. Bieter 4	brutto 1.440.400,60 €	(130,5 %)
5. Bieter 5	brutto 1.488.744,32 €	(134,9 %)

Bieter 2 ist als zuverlässiges, leistungsfähiges und fachkundiges Unternehmen bekannt.

Der Gemeinderat beschloss, die Nebenangebote zu werten und stimmte der Beauftragung des Bieters 2 zu.

Nach Beschlussfassung gab der Vorsitzende den Bieter 2 bekannt. Dies ist die Firma Huber GmbH aus Gengenbach, die bereits Auftragnehmer im Bauabschnitt 2 war.

6. Spielplatz Pfeiffer: Neues Spielgerät

Die Gemeinde verfügt über drei Kinderspielplätze:

- Hinterm Berg
- Bei der Schule
- Pfeiffer

Die Plätze und Einrichtungen werden regelmäßig gepflegt, überprüft und gewartet. Die Ausstattung aller dieser Plätze sind aber mittlerweile „in die Jahre gekommen“ und sie entsprechen nicht mehr umfänglich den zeitgemäßen Vorstellungen.

Es gilt daher, diese Plätze mittelfristig sukzessive neu auszustatten.

Bei der jährlichen wiederkehrenden Prüfung der Spielplätze durch den beauftragten unabhängigen Sachverständigen wurde bereits im Jahr 2019 darauf hingewiesen, dass die 15 Jahre alte Spielgerätekombination des Spielplatzes auf dem Pfeiffer „stark abgespielt“ wäre und zwar keine Sicherheitsmängel bestehen, sie sich aber in einem maroden Zustand befindet. Eine komplette Überarbeitung bzw. ein Rückbau wurde empfohlen. Bereits 2020 wurde daher im Finanzplan für 2021 ein Betrag von 20.000 EUR vorgesehen. Nach Einholung von Angeboten im Jahr 2020 wurde nunmehr im Haushaltsplan 2021 ein Investitionsansatz für eine neue Spielkombination von 30.000 EUR aufgenommen. Für das Jahr 2023 wurden im Finanzplan ebenfalls weitere 30.000 EUR für andere Spielplätze vorgesehen, ohne jedoch bereits eine Priorisierung vorgenommen zu haben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote eingeholt. Diese liegen zwischen ca. 18.000 EUR und 29.000 EUR. Alle Geräte haben eine Lieferzeit von vier bis fünf Monaten.

Das beste Verhältnis zwischen Kosten und „Erlebniswert“ bildet nach Auffassung der Verwaltung die Variante Nr. 2 (Modell „Spessart 3“). Den höchsten pädagogischen Wert und die höchsten spielerischen Anreize bietet die Variante Nr.6. Die Verwaltung favorisierte daher die Variante 6 (29.000 EUR).

Der Gemeinderat beschloss jedoch die Beauftragung zur Beschaffung der Variante 2.

7. Umsetzung eines neuen Anruflinientaxi-Angebots

In Offenburg sowie die Gemeinden Durbach, Ortenberg und Schutterwald, kommt als ein den Linienbusverkehr ergänzendes Angebot derzeit ein Anrufsammeltaxi (AST) zum Einsatz. Dieses verkehrt bedarfsorientiert in Zeiten, in denen bisher kein Linienbusangebot vorhanden ist (Abendstunden sowie Sonn- und Feiertage vormittags). Für den Fahrgast bestehen die wesentlichen Unterschiede zum Linienbusverkehr darin, dass die Fahrt von ihm rechtzeitig telefonisch angemeldet werden muss, die Fahrt innerhalb eines Zeitfensters stattfindet und die Fahrgäste direkt am Zielort („Haustürbedienung“) abgesetzt werden und Taxis anstelle von Bussen verkehren.

Aufgrund von festgestellten Defiziten in Angebot und Akzeptanz wurde seitens der Offenburger Stadtverwaltung eine grundlegende Neukonzeption des Angebots in Form eines Anruflinientaxi-Betriebs empfohlen. Mit Beschluss des Gemeinderats wurde die Verwaltung entsprechend beauftragt ein entsprechendes Konzept detailliert zu planen. Vorgeschlagen wird nun ein sog. Anruf-Linien-Taxi.

Der Gemeinderat von Ortenberg hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2020 das grundsätzliche Interesse gezeigt, in ihren Planungen für ein Anruflinientaxi-Angebot (ALT) für Offenburg und umliegende Gemeinden einbezogen zu werden möchte.

Eckpunkte sind:

- Außerhalb des Zeitraums des Linienbusangebots
- ergänzt des Linienbusangebotes außerhalb dessen Bedienzeit,
- Bedienung erfolgt nach Bedarf mit einem Fahrplan mit festgelegten Abfahrtszeiten im Stundentakt
- Ausstieg zwischen zwei Haltestellen auf Zuruf am Fahrbahnrand ermöglicht, um die Wege bis zur Haustür bestmöglich zu verkürzen
- Buchung über App oder Telefon, mind. 60 min. vor der Fahrt
- Sa/So ab 21:30 bis 08:30
- Wochentags ab 22:00 bis 00:30

Für Ortenberg entstehen Fixkosten i.H.v. ca. 1.300 EUR p.a. (App, Buchungssystem, Telefonzentrale) und nachfrageabhängige Betriebskosten 4.000 EUR – 5.000 EUR p.a.. Der Betrag entspricht in etwa den bisher für das Anrufsammeltaxi entstandenen Kosten. Die Inbetriebnahme ist zum großen Fahrplanwechsel im Dezember 2021 geplant

Der Gemeinderat beschloss, dem ALT-Modell beizutreten.

8. Beschluss über die Verfügung einer Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße I“

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer sich in die Umgebung einfügenden Bebauung hat der Gemeinderat In seiner Sitzung vom 25. März 2019 die 2. Änderung eines Bebauungsplanes „Hauptstraße I“ und zur Sicherung der Bauleitplanung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschlossen, dass

1. Bauvorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Die Änderung des Bebauungsplanes konnte in der Zwischenzeit noch nicht umgesetzt werden. Die Veränderungssperre soll daher gemäß § 16 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre läuft am 29. März 2021 aus. Zur Fristwahrung (maßgebend ist die ortsübliche Bekanntgabe; § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB) soll schon in der Februarsitzung die Verlängerung beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschloss zur Sicherung der Bauleitplanung die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße I“, betreffend das Grundstück Flst.Nr. 181/1.

Auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt wird verwiesen.

9. Beschluss über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer sich in die Umgebung einfügenden Bebauung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25. März 2019 die fünfte Änderung eines Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ und zur Sicherung der Bauleitplanung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschlossen, dass

1. Bauvorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Die Änderung des Bebauungsplanes konnte in der Zwischenzeit noch nicht umgesetzt werden. Die Veränderungssperre soll daher gemäß § 16 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre läuft am 29. März 2021 aus. Zur Fristwahrung (maßgebend ist die ortsübliche Bekanntgabe; § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB) soll schon in der Februarsitzung die Verlängerung beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschloss zur Sicherung der Bauleitplanung der Verlängerung der für den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“, betreffend die Grundstücke Flst.Nr. 1224, 1225, 1226, 1169, 1170 und 1194/7, geltenden Veränderungssperre.

Auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt wird verwiesen.

10. Bebauungsplan Obstmarkt Aufstellungsbeschluss

Die OGM Obstgroßmarkt Mittelbaden e.G., Oberkirch, ist Eigentümerin des Grundstücks F1StNr. 6107 mit einer Fläche von 4.640 m². Sie hat mitgeteilt, die Obstannahmestelle aufgegeben zu haben und beabsichtigt, das Grundstück des Ortenberger Obstmarktes zu veräußern.

Für das Grundstück ist im Bebauungsplan „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ ein „Dorfgebiet“ (MD) gem. § 5 der BauNVO festgesetzt. Danach dient das Gebiet insbesondere der Unterbringung von Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe. Nach Schließung der Obstannahmestelle ist im Bereich des ausgewiesenen MD keine landwirtschaftliche Betriebsstelle mehr vorhanden. Entsprechend den Vorstellungen der Eigentümerin soll die künftige Art der baulichen Nutzung der eines (reinen oder allgemeinen) Wohngebietes entsprechen.

Um der Nachfrage nach u.a. für Familien mit Kindern geeigneter Wohnbaufläche nachzukommen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieser Fläche zu ermöglichen, beabsichtigt die Gemeinde die erforderlichen bauleitplanerischen Maßnahmen vorzunehmen und für das Grundstück F1StNr. 6107 einen Bebauungsplan „Obstmarkt“ aufzustellen. Als Gebietsart soll ein Wohngebiet (WA oder WR) ausgewiesen werden. Das Plangebiet ist in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Gem. § 13 a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Obstmarkt“ soll daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen.

Der Gemeinderat beschloss die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes „Obstmarkt“ für das Grundstück F1StNr. 6107 im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Auf die Bekanntgabe im Amtsblatt wird verwiesen.

11. F1StNr. 6107 - Satzung über die Begründung eines Vorkaufsrechts

Der Eigentümer, die OGM Obstgroßmarkt Mittelbaden e.G., Oberkirch teilte mit, die Betriebsstätte der Obstansammlungsstätte aufgegeben zu haben und beabsichtigt, das Grundstück des Ortenberger Obstmarktes, F1StNr. 6107 mit einer Fläche von 4.640 m² zu veräußern. Er steht in Verhandlung mit mehreren Bietern.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen beschloss der Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplans. Auf den vorangegangenen Tagesordnungspunkt wird verwiesen.

Im Grundbuch Nr. 1615 ist in der Zweiten Abteilung ein privatrechtliches Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zugunsten der Gemeinde Ortenberg eingetragen. Dieses privatrechtliche und dinglich gesicherte Vorkaufsrecht besteht unabhängig von einem evtl. öffentlich rechtlichen, durch Gesetz oder Satzung begründeten Vorkaufsrecht.

Nach § 25 Abs. 1 Alt. 2 BauGB kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

Um der Nachfrage nach geeigneter Wohnbaufläche u.a. für Familien mit Kindern nachzukommen und einer spekulativen Grundstücksvermarktung entgegen zu wirken, beschloss der Gemeinderat die Vorkaufsrechtssatzung für das FSt.Nr. 6107. Dieses öffentlich rechtliche Vorkaufsrecht besteht zusätzlich zum bereits bestehenden privatrechtlichen Vorkaufsrecht.

Auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt wird verwiesen.

12. Erhöhung der Mitarbeiteranzahl in der ZVK-Gewährträgerschaft an der Firma Waldservice Ortenau eG

Der Gemeinderat hat am 13.07.2015 den Beitritt der Waldservice Ortenau eG (WSO) beschlossen.

Die WSO hat aktuell 43 Mitglieder und vertritt eine Waldfläche von ca. 46.000 ha. 27 Städte und Gemeinden sind direktes Mitglied, 8 weitere Gemeinden sind mittelbar über Forstbetriebsgemeinschaften Mitglied. Die Gemeinde Ortenberg ist mit einem Geschäftsguthaben in Höhe von 2.500 € (1,69%) an der Genossenschaft beteiligt.

Für Ortenberg sind der Holzverkauf- und Holzverkaufsdienstleistungen, waldbesitzübergreifender Forstwirt- und Maschineneinsatz, Baumpflege / Landschaftspflege Schwerpunkte der Dienstleistungen.

Im Zuge der Umwandlung der Waldservice zur eG und der Erweiterung der Geschäftsfelder ist die Frage der Gewährträgerschaft für die ZVK aufgetreten. Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 16.03.2010 wurde beschlossen, dass diese Gewährträgerschaft von allen kommunalen Mitgliedern der eG übernommen werden soll. Nach längerer Abstimmung mit der ZVK-KVBW, der Rechtsaufsicht und Beteiligungsverwaltung des Ortenaukreises wurde die Übernahmeerklärung erarbeitet.

Durch die gute wirtschaftliche Entwicklung und das Wachstum der Waldservice Ortenau eG hat sich die Anzahl der Mitarbeiter stetig erhöht. Die in der bisherigen Gewährträgerschaft abgesicherten 40 Stellen reichen nun nicht mehr aus. Eine Erhöhung auf 60 Stellen ist sinnvoll und nötig.

Die Gesamthöhe des theoretisch möglichen Ausgleichsbetrages wurde seitens der ZVK-KVBW auf ca. 400.000 Euro beziffert. Der Ausgleichsbetrag wird sich im Falle einer tatsächlichen Auflösung der Waldservice Ortenau eG durch die vereinbarten Rückkehrregelungen der übernommenen Waldarbeiter/ Forstwirte halbieren. Das verbleibende theoretische Restrisiko ist abgedeckt über die gebildete Rückstellung. Somit wird kein Risiko auf die Gemeinden übertragen.

Der Gemeinderat beschloss wie alle anderen beteiligten Kommunen die Übernahme der anteiligen Gewährträgerschaft für die Waldservice Ortenau eG.

13. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung am 18. Januar 2021 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Änderungsverfahren des B-Plans Allmendgrün II in 2 Punkten vorzubereiten.

Außerdem beschloss der Gemeinderat die Änderung der Richtlinien für den Baustellenunterstützungsfonds in einem gesondert gelagerten Einzelfall

14. Verschiedenes/Mitteilungen

Der Bürgermeister informierte weiter über folgende Punkte:

- Die nächste öffentliche Sitzung findet am 22. März 2021 statt.

15. Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Wünsche und Anfragen vorgebracht.

Bahnhalt

So wurde unter anderem zur Pressemitteilung über die Errichtung eines Bahnhalts am 12. Februar 2021 nachgefragt. Der Bürgermeister nahm dies zum Anlass, auf den Sachstand hinzuweisen:

Die Möglichkeit der Einrichtung einer Bahnhaltestelle in Ortenberg wurde bereits 2011/2012 diskutiert. Dort wurde von Seiten der Nahverkehrsgesellschaft (NVBW) und des Verkehrsministeriums darauf verwiesen, dass aufgrund der Zug-Taktung zwischen OG und Hausach bis auf Weiteres keine neuen Haltepunkte eingerichtet werden können. Dies wird evtl. erst dann möglich, wenn bei der Ortenau-S-Bahn auf eine neue Zugtechnik mit z.B. besserer Beschleunigung umgestellt wurde. Dies würde jedoch noch mind. 10 Jahre dauern. Bevor diese grundsätzliche Frage nicht geklärt ist, machte es keinen Sinn über weitergehende Punkte – wie etwa Potenzial, Standort oder Finanzierung – zu diskutieren. Die Diskussion wurde daher auf unbestimmte Zeit „eingefroren“.

Mit Pressemitteilung vom 12. Februar 2021 hat MdL Marwein unter Hinweis auf das Verkehrsministerium nunmehr völlig überraschend verkündet, dass nach Einführung neuer Zugtechnologie ab 2024 (Winterfahrplan 23/24) die Zugtaktung der Errichtung einer Haltestelle in Ortenberg nicht mehr entgegen stehen würde. Das für den ÖPNV und die Nahverkehrsplanung zuständige LRA wurde hiervon ebenso wie die Gemeindeverwaltung überrascht.

Zunächst wurde aber lediglich festgestellt, dass von Fahrplanseite – entgegen der bisherigen Maxime - dem Grunde nach eine Möglichkeit der Integration eines Halts gesehen wird. Die bauliche Machbarkeit ist dabei noch nicht bewertet. Hierzu braucht es zunächst einer trassentechnischen Betrachtung durch die DB Netz AG; das dauert erfahrungsgemäß sehr lange. Eine weitere Voraussetzungen sind neben dem Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme die kommunale Mitfinanzierungsbereitschaft sowie ein Förderantrag nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Es bedarf daher zunächst der Klärung der Zuständigkeiten und der Verantwortlichkeiten, bevor die 2012 unterbrochene Diskussion wieder aufgenommen wird.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet (§ 38 Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung). Dies ist im Bürgermeisteramt jederzeit während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung möglich.